

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsatz: Auf das Urteil eines Landesarbeitsgerichts, das i. S. des § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG vom angefochtenen Urteil abweicht, läßt sich eine Divergenzrevision dann nicht stützen, wenn das Bundesarbeitsgericht es bestätigt und dabei das Ergebnis auf andere Gründe gestützt hat, ohne zu der divergierenden Begründung Stellung zu nehmen.

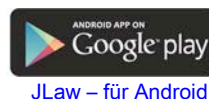
Aktenzeichen: 6 AZR 479/78

Beschluß des BAG vom 3. Juli 1978

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 479/78

8 Sa 590/77 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Juli 1978
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts München vom 30. März 1978
- 8 Sa 590/77 - wird auf Kosten des Beklagten
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1. Der Kläger war bei dem Beklagten seit Mai 1965 als Arbeiter
beschäftigt. Seit dem 8. Juli 1975 war er arbeitsunfähig krank.
Er hat am 18. November 1975 Berufsunfähigkeitsrente beantragt
und erhält sie seit Juni 1976.

Mit der Klage macht der Kläger den Anspruch auf Abgeltung
von Resturlaub für das Jahr 1975 in rechnerisch unstreitiger
Höhe von 1.051,95 DM geltend.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage entsprochen.

Nach seiner Auffassung ist bei fortbestehendem Arbeits-
verhältnis der Urlaubsanspruch in Gestalt der Abgeltung auch



- 2 -

dann zu erfüllen, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub aus Krankheitsgründen nicht bis zum Ablauf des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahrs habe nehmen können.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassene Revision des Beklagten.

2. Die Revision ist nicht statthaft.

Der Beklagte geht zutreffend davon aus, daß das Rechtsmittel nur als sog. Divergenzrevision nach § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG den Weg in die Revisionsinstanz eröffnen könnte. Die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen hierfür - Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht oder Überschreiten der Revisionsgrenze von 6.000,-- DM - liegen nicht vor (vgl. § 72 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 5 ArbGG).

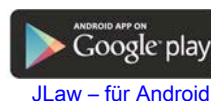
Für die Annahme einer Divergenz i. S. des § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG reicht das Revisionsvorbringen jedoch nicht aus. Die Revision beruft sich auf eine Abweichung des angefochtenen Urteils vom Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Januar 1973 - 12 Sa 929/72 -. Dort hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, das Ende des Übertragungsjahres bilde eine unüberwindbare zeitliche Schranke für die weitere Übertragung des Urlaubs, und zwar auch dann, wenn Arbeitsunfähigkeit den Arbeitnehmer bis dahin gehindert habe, den Urlaub in Gestalt der Freizeit durchzuführen; auch eine Abgeltung des Urlaubs entfalle bei einem solchen Sachverhalt. Dieses Urteil ist jedoch zur Begründung einer Abweichung nicht geeignet.

An sich steht das angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, wenn es für sich allein betrachtet wird, in einer abstrakten, das Urteil tragenden und obendrein grundsätzlichen Rechtsfrage auf einem anderen Standpunkt als das angefochtene Urteil. Es wäre daher geeignet gewesen, eine Divergenz zum angefochtenen Urteil zu begründen, das dieselbe Rechtsfrage für das Ergebnis tragend im entgegengesetzten Sinne beantwortet hat. Das angezogene Urteil hat diese Eignung jedoch verloren, weil es in dem Revisionsverfahren 5 AZR 105/73 durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Juli 1973, AP Nr. 3 zu § 7 BUrlG Übertragung,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

rechtlich überprüft und jedenfalls im Ergebnis für zutreffend befunden worden ist. Das Bundesarbeitsgericht hat dabei offengelassen, ob das Abgeltungsverlangen an den tragenden Gründen des angezogenen Urteils scheitere; es hat die Unzulässigkeit der weiteren Übertragung des Urlaubs und den Wegfall der Abgeltung tragend vielmehr auf besondere tarifrechtliche Gesichtspunkte gestützt.

Nach dem Ergebnis der revisionsgerichtlichen Prüfung haben die rechtlichen Erwägungen des angezogenen Urteils somit den Charakter einer sog. Alternativbegründung erhalten. Bei zwei nebeneinander stehenden Begründungen im angezogenen Urteil ist eine Divergenz i. S. des § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG jedoch nur gegeben, wenn sie hinsichtlich beider Begründungen vorliegt (BAG AP Nr. 50 zu § 72 ArbGG und AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Hinsichtlich der zweiten durch das Revisionsurteil in das Urteil des Landesarbeitsgerichts gleichsam "eingefügten" Begründung fehlt es aber offensichtlich an der notwendigen Divergenz zum angefochtenen Urteil.

Damit war die Revision als unzulässig zu verwerfen (§ 74 Abs. 2 und 3 ArbGG).

gez.: Siara

Bichler

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

